

Nutzungsvertrag

Zwischen dem Verein Barrierefrei Schwäbisch Hall e.V., im Folgenden: Barrierefrei
und dem Vereinsmitglied von Barrierefrei Schwäbisch Hall e.V.,

Herrn/Frau _____ im Folgenden: NutzerIn

Anschrift _____

Telefon _____ Mobil _____

Mail _____

Präambel

Ziel von Barrierefrei Schwäbisch Hall e.V. ist es, Mobilitätsbarrieren körperbehinderter Menschen abzubauen. Über die Kooperation mit dem Car-Sharing-Verein teilAuto e.V. Schwäbisch Hall kann der/die NutzerIn ein Fahrzeug zur Beförderung von körperbehinderten Menschen nutzen, die auf den Rollstuhl angewiesen sind.

§ 1 Vertragsparteien/-gegenstand, Abschlussvoraussetzungen

(1) Der Vertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem/der NutzerIn und Barrierefrei bezüglich der Überlassung des Fahrzeugs zur vorübergehenden Nutzung gegen Entgelt.

(2) Voraussetzung für den Abschluss dieses Vertrages ist die Vereinsmitgliedschaft bei Barrierefrei. Weitere Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis **oder, falls der/die NutzerIn nicht selbst fährt, muss diese/r körperlich beeinträchtigt sein**. Der/die Nutzer weist bei Vertragsabschluss seine Identität durch ein Ausweispapier nach.

(3) Bestandteil dieses Vertrages sind:

- a) die dem/der NutzerIn ausgehändigte Tarifordnung,
- b) die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherungen (AKB), die auf Wunsch eingesehen werden können.

§ 2 Abschlussgebühr

(1) Barrierefrei erhebt vom dem/der NutzerIn eine Abschlussgebühr in Höhe von EUR 20,00, die in eine Rücklage zur Absicherung von Barrierefrei fließt, für den Fall finanzieller Ausfälle der Nutzer.

(2) Die Gebühr ist mit Vertragsabschluss fällig und wird bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zurück erstattet.

§ 3 Zugang zum PKW

(1) Nach Vertragsabschluss und Zahlung der Abschlussgebühr ist der Nutzer berechtigt das Fahrzeug zu nutzen. Der Nutzer erhält von Barrierefrei einen Tresorschlüssel. Im Tresor ist der Fahrzeugschlüssel. Die Fahrzeugpapiere sind im Auto.

(2) Tresorschlüssel, Fahrzeugschlüssel und -papiere sind so aufzubewahren, dass unberechtigte Dritte nicht in ihren Besitz kommen können. Insbesondere dürfen Schlüssel nicht so gekennzeichnet werden, dass ersichtlich ist, wofür sie bestimmt sind.

(3) Der Verlust von Fahrzeugschlüsseln ist zunächst umgehend (fern-mündlich) Barrierefrei anzuzeigen. Außerdem sind die näheren Umstände des Verlustes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Buchung des Fahrzeugs

(1) Das Nutzen eines Fahrzeuges ist nur gestattet, wenn der/die NutzerIn das Fahrzeug ordnungsgemäß gebucht hat.

(2) Die Buchung erfolgt bei Barrierefrei. Der/Die NutzerIn hat den Namen und den beabsichtigten Nutzungszeitraum anzugeben.

(3) Die Buchungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs angenommen. Ist das Fahrzeug im gewünschten Zeitraum belegt, so besteht kein Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug. Mit der Bestätigung durch Barrierefrei wird die Buchung für beide Vertragspartner verbindlich.

(4) Einzelheiten zu den Buchungszeiträumen und zur Vorbestellung von Fahrzeugen ergeben sich aus der Tarifordnung.

(5) Eine erfolgte Buchung kann rückgängig gemacht oder geändert werden. Die dann anfallenden Entgelte ergeben sich aus der Tarifordnung.

(6) Steht dem/der NutzerIn das gebuchte Fahrzeug zehn Minuten nach Beginn der Buchungszeit nicht zur Verfügung, so kann er/sie die Fahrt kostenlos bei Barrierefrei stornieren.

§ 5 Nutzungsdauer, verspätete Rückgabe

(1) Der/Die NutzerIn darf das Fahrzeug nur innerhalb des gebuchten Zeitraumes benutzen. Eine Verlängerung des Buchungszeitraumes ist möglich, solange das Fahrzeug nicht anderweitig vergeben ist.

(2) Kann der/die NutzerIn das Fahrzeug nicht spätestens zum Ablauf des Buchungszeitraumes zurückgeben, so hat er/sie unverzüglich Barrierefrei bzw. die Buchungszentrale hiervon zu unterrichten und das Fahrzeug so bald wie möglich zurückzugeben.

§ 6 Nutzungsentgelt, Rechnung

(1) Für die Nutzung des Fahrzeugs ist das in der Tarifordnung festgelegte Nutzungsentgelt zu zahlen. Das gilt auch, wenn die Nutzung entgegen § 4 ohne vorherige Buchung erfolgt.

(2) Grundlage der Rechnung an den/die NutzerIn sind die Buchungsunterlagen von Barrierefrei und die Fahrtberichte. Der Nutzer erteilt Barrierefrei eine Einzugsermächtigung. Hierdurch werden Verwaltungsaufwand und die Kosten niedrig gehalten. Bei Fehlschlagen des Einzug erhebt Barrierefrei die sich aus der Tarifordnung ergebende Aufwandsentschädigung. Diese Kosten sind auch vom dem/der NutzerIn zu tragen. Die Rechnung gilt als anerkannt, wenn der/die NutzerIn nicht binnen 7 Tagen widerspricht.

(3) Der Zeittarif ist zu zahlen

a) für den vollen Buchungszeitraum, auch wenn das Fahrzeug vorzeitig zurückgegeben wird und nicht anderweitig vermietet werden kann;

b) für die tatsächliche Nutzungsdauer bei Überschreitung des Buchungszeitraumes;

c) für die Nutzung ohne vorherige Buchung.

Die Nutzungsdauer wird auf halbe Stunden aufgerundet.

(4) Für das Nutzungsentgelt haftet der/die NutzerIn. Im Falle der Weitergabe des Fahrzeugs (§ 7) NutzerIn und DritteR als Gesamtschuldner.

§ 7 Nutzungsberechtigte

(1) Fahrberechtigt ist nur, wer einen Nutzungsvertrag mit Barrierefrei geschlossen hat. Er/Sie muss eine gültige Fahrerlaubnis besitzen und fahrtüchtig sein. Die gültige Fahrerlaubnis muss der/die NutzerIn jeweils bei Übernahme des Fahrzeugs vorlegen.

(2) Ein Nutzer, der körperlich beeinträchtigt ist, kann sich von Dritten, die keinen Nutzungsvertrag mit dem Verein geschlossen haben, befördern lassen. Der/die Dritte darf das Fahrzeug von dessen Stellplatz abholen und es dorthin zurück bringen, ohne dass der Nutzer mit im Fahrzeug ist. Der/die NutzerIn hat zu prüfen, ob der Dritte eine gültige Fahrerlaubnis besitzt und fahrtüchtig ist. Andernfalls darf der/die NutzerIn dem Dritten das Fahrzeug nicht überlassen. (3) Der Fahrer muss die Fahrberechtigung während der Fahrt bei sich führen.

(4) Die Fahrberechtigung ist an den Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis gebunden. Barrierefrei kann in unregelmäßigen Abständen die Vorlage des Führerscheins von dem/der NutzerIn bzw. vom Dritten verlangen. Jeder Entzug (auch ein vorläufiger) oder Verlust der Fahrerlaubnis – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist dem Verein unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Der/die NutzerIn haftet für alle Schäden, die er selbst oder der Dritte gem. Abs. (2) verursacht. Der/die NutzerIn haftet für alle Kosten und Schäden, die durch die Nicht-Fahrberechtigte verursacht wird, wenn er/sie die Fahrt schuldhaft ermöglicht hat. Leichte Fahrlässigkeit genügt.

§ 8 Verbotene Nutzung

(1) Der NutzerIn ist es verboten, das Fahrzeug zu nutzen:

- a) zu Geländefahrten,
- b) zur Teilnahme an Motorsportveranstaltungen und Fahrzeugtests,
- c) zu Fahrschulungen,
- d) zur gewerblichen Mitnahme von Personen,
- e) zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen,
- f) zur Begehung von Straftaten.

(2) Verboten sind auch sonstige Nutzungen, die über den vertragsmäßigen Gebrauch hinausgehen, sowie Fahrten unter Einfluss von Alkohol, Rauschmitteln oder Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen.

§ 9 Behandlung des Fahrzeugs

(1) Das Fahrzeug ist sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Das Fahrzeug muss immer abgeschlossen sein.

(2) Die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges wird regelmäßig durch den Wagenwart überprüft. Gleichwohl ist der/die NutzerIn verpflichtet, bei Tankstopps die Betriebsflüssigkeiten (Öl, Wischwasser, Reifendruck) zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

(3) Das Rauchen ist in dem Fahrzeug nicht gestattet.

(4) Das Fahrzeug ist in sauberem Zustand zu erhalten. Gegebenenfalls ist auf eigene Kosten eine Grobreinigung durchzuführen.

§ 10 Übernahme des Fahrzeuges/Mängel

(1) Der/Die NutzerIn ist verpflichtet, das Fahrzeug vor jeder Nutzung und bei der Rückgabe auf sichtbare Schäden und Mängel zu überprüfen. Werden Mängel oder Schäden entdeckt, die noch nicht im Mängelbuch eingetragen sind, so hat der/die NutzerIn diese Eintragung

vorzunehmen sowie Barrierefrei zu verständigen.

(2) Beeinträchtigen die festgestellten Schäden oder Mängel die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges oder können sie zu Folgeschäden am Fahrzeug führen, so darf das Fahrzeug nicht benutzt werden. Auch in diesem Fall ist unverzüglich die Barrierefrei zu unterrichten. Andere NutzerInnen sind in geeigneter Weise zu warnen (z. B. Zettel am Lenkrad).

§ 11 Verhalten bei Unfällen

(1) Der/Die NutzerIn hat bei einem Unfall die Polizei zur Unfallaufnahme und unverzüglich Barrierefrei sowie den Fahrzeugwart (siehe Fahrtenbuch) zu verständigen.

(2) Der/Die NutzerIn hat dafür zu sorgen, dass alle zur Beweissicherung und Schadensminderung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Dazu gehören insbesondere:

- a) Feststellung von Namen und Anschrift der Unfallbeteiligten und -zeugen sowie der amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und der gegnerischen Versicherung;
- b) Treffen angemessener Sicherheitsvorkehrungen für das Fahrzeug;
- c) Verbleiben am Unfallort bis zum Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme;
- d) unverzügliche Abgabe eines ausführlichen Unfallberichts möglichst mit Skizze gegenüber dem Verein.

(3) Der/Die NutzerIn darf kein Schuldanerkenntnis, keine Haftungsübernahme und keine Erklärung mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung abgeben.

§ 12 Reparaturen

(1) Reparaturaufträge dürfen nur mit vorheriger Zustimmung von Barrierefrei erteilt werden.

(2) Muss der/die NutzerIn Reparaturkosten verauslagen, so werden diese mit der Abrechnung verrechnet, sofern nicht der Nutzer selbst für den Schaden verantwortlich ist.

(3) Auch von unumgänglichen (Klein-)Reparaturen während der Nutzungszeit ist Barrierefrei zu unterrichten.

§ 13 Betriebsstoffe

(1) Die Kosten für die Betriebsstoffe, insbesondere Treibstoff und Öl, trägt Barrierefrei.

(2) Der/Die NutzerIn hat das Fahrzeug mit zumindest viertelvollem Tank auf den Stellplatz zurückzustellen.

(3) Wird es erforderlich zu tanken, so hat der/die NutzerIn das Fahrzeug vollzutanken. Die Quittung ist mit Kilometerstand versehen mit Rückgabe des Fahrzeugschlüssels Barrierefrei zu übergeben. Die verauslagten Kosten sind im Fahrtbericht zu vermerken; sie werden mit der Abrechnung verrechnet.

§ 14 Rückgabe des Fahrzeugs/Fahrtbericht

(1) Der/Die NutzerIn ist verpflichtet, das Fahrzeug spätestens zum Ablauf der Nutzungsdauer auf den Stellplatz zurückzustellen.

(2) Der Fahrtbericht ist stets, das Mängelbuch soweit erforderlich wahrheitsgemäß, vollständig und leserlich auszufüllen.

(3) Der Fahrzeugschlüssel muss in den Tresor zurück gelegt werden. Der Tresorschlüssel ist baldmöglichst, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, der bei der Schlüsselübergabe vereinbart wurde, an Barrierefrei zurück zu geben. Der Kfz-Schein und andere Fahrzeugpapiere wie die Tankkarte sind im Fahrzeug zu belassen.

(4) Der/Die NutzerIn hat sich zu vergewissern, dass Fahrzeug ordnungsgemäß verschlossen ist.

§ 15 Versicherungen

(1) Für das Fahrzeug sind eine Voll- und Teilkasko- sowie eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Außerdem gibt es einen Pannenschutzbrief. Alle wichtigen Informationen finden sich vorne im Fahrtenbuch.

(2) Der/Die NutzerIn hat in jedem von ihr verursachten Versicherungsfall alle fälligen Selbstbeteiligungen, deren maximale Höhe sich aus der Tarifordnung ergibt, zu zahlen.

§ 16 Haftung des Vereins

(1) Für Schäden, welche der/die NutzerIn oder Dritte im Zusammenhang mit der Anmietung oder Benutzung des Fahrzeugs erleidet, haftet Barrierefrei nur

- a) bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verursachung durch Barrierefrei und
- b) im Rahmen der Halterhaftung (§ 7 StVG).

Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden an Leben oder Gesundheit des/der NutzerIn.

(2) Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Barrierefrei oder dessen Erfüllungsgehilfen haftet Barrierefrei insbesondere nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass ein Fahrzeug trotz Buchung nicht zur Verfügung steht. Die Haftung ist auf den Betrag von EUR 250,00 begrenzt.

§ 17 Haftung der NutzerIn, Vertragsstrafe, Nutzungssperre

(1) Für die Beschädigung oder den Verlust eines Fahrzeuges haftet der/die NutzerIn gegenüber Barrierefrei auf vollen Schadensersatz, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ein Verhalten des/der NutzerIn oder das ihm/ihr zurechenbare Verhalten eines Dritten verursacht wurde.

(2) Im übrigen haftet der/die NutzerIn gegenüber dem Verein auf Ersatz des Schadens, den sie schuldhaft verursacht durch

- a) den Verlust eines Schlüssels (§ 3); die Ersatzpflicht erstreckt sich insbesondere auf den Austausch von Schlössern und Schlüsseln;
- b) eine Nutzung ohne vorherige Buchung (§ 4);
- c) Überschreitung des Buchungszeitraums (§ 5).

(3) Der/Die NutzerIn verpflichtet sich für den Fall einer schuldhaften Überschreitung des Buchungszeitraumes (§ 5) gegenüber Barrierefrei zum Ersatz des dem/der nachfolgenden NutzerIn daraus entstehenden Schadens. Barrierefrei tritt seine Rechte aus vorstehender Vereinbarung an den/die geschädigte NutzerIn zur Geltendmachung im eigenen Namen ab. Der/Die nachfolgende NutzerIn ist verpflichtet, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Insbesondere hat jede/r NutzerIn bei beabsichtigten Fahrten mit hohem Schadenspotential (z. B. Fahrt zum Flughafen, Geschäftstermine) den Beginn des Buchungszeitraumes so zu wählen, dass das Fahrtziel notfalls noch mit dem Taxi erreicht werden kann.

Unabhängig von einem Verschulden verspricht der/die NutzerIn die Zahlung einer der Höhe nach in der Tarifordnung bestimmten Vertragsstrafe

- a) in den Fällen des Absatzes (2)
- b) bei Überlassung des Fahrzeuges an Dritte, soweit dies nicht nach § 7 zugelassen ist,
- c) wenn der Fahrtbericht nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllt wird.

(4) Besteht eine Schadensersatzpflicht nach Absatz (2), so wird die Vertragsstrafe des Absatzes

(4) auf den Schadensersatz angerechnet.

(5) Bei Vertragsverletzungen kann der Verein den/die NutzerIn von der Fahrzeugnutzung ausschließen. Dabei können auch bereits erfolgte Buchungen vereinsseitig storniert werden. Dauer und Gründe des Ausschlusses sind dem/der NutzerIn unverzüglich mitzuteilen; eine nachträgliche Mitteilung genügt. Besteht die Vertragsverletzung darin, dass die NutzerIn Forderungen des Vereins ungeachtet einer Mahnung nicht erfüllt, so kann die Sperre auf die Zeit bis zur Erfüllung ausgedehnt werden.

(6) Der/die NutzerIn ist verpflichtet, jeden während seiner/ihrer Nutzungszeit entdeckten Schaden am Fahrzeug Barrierefrei zu melden. Wird diese Meldung unterlassen ist er/sie für mögliche weitere Folgeschäden haftbar. Die Beweislast für fehlendes Verschulden trägt der/die NutzerIn. Von dem/der NutzerIn ist in von ihm/ihr selbst verursachten Schadensfall eine Selbstbeteiligung zu erbringen.

§ 18 Änderung des Nutzungsvertrages

(1) Vertragsbedingungen und Tarifordnung können durch Barrierefrei geändert werden. Über Änderungen werden der/die NutzerIn schriftlich informiert. Die kompletten Vertragstexte werden ihnen im Internet oder auf Anforderung schriftlich zur Verfügung gestellt.

(2) Änderungen der Tarifordnung können nur mit Wirkung zum Ersten des übernächsten Monats nach Zugang der Mitteilung erfolgen.

(3) Der Nutzungsvertrag kommt zu den geänderten Bedingungen zustande, wenn der/die NutzerIn nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Änderung/Mitteilung schriftlich bei Barrierefrei widerspricht. Der Widerspruch gilt als Kündigung des Nutzungsvertrages.

§ 19 Beendigung des Vertrages

(1) Barrierefrei und NutzerIn können den Nutzungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Barrierefrei oder NutzerIn können den Vertrag fristlos schriftlich kündigen, wenn der/die NutzerIn die erforderliche Fahrerlaubnis verliert.

(3) Barrierefrei kann den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos schriftlich kündigen, wenn der/die NutzerIn das Fahrzeug vertragswidrig oder ohne vorausgehende Buchung gebraucht oder sonst gegen Bestimmungen des Vertrages oder AKB verstößt oder trotz vorheriger Abmahnung sein/ihr vertragswidriges Verhalten fortsetzt.

(4) Unberührt bleiben das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund und die jederzeitige Möglichkeit, den Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufzuheben.

(5) Der Nutzungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft des Nutzers im Verein Barrierefrei.

§ 20 Datenschutz

(1) Der/Die NutzerIn erklärt sich damit einverstanden, dass seine/ihre Daten zur Durchführung dieses Vertragsverhältnisses elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

(2) Barrierefrei darf personenbezogene Daten nur an Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden weitergeben. Im Falle des § 17 Absatz (3) dürfen auch Name und Anschrift des/der ersatzpflichtigen NutzerIn an den/die geschädigte NutzerIn weitergegeben werden.

(3) Der/Die NutzerIn ist damit einverstanden, dass die Buchungszentrale bei berechtigtem Interesse Namen und Telefonnummer an andere NutzerInnen weitergeben kann.

§ 21 Unwirksamkeit einzelner Klauseln, Gerichtsstand

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Nutzungsvertrages einschließlich Tarifordnung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

(2) Gerichtsstand ist Schwäbisch Hall.

Schwäbisch Hall, _____

Barrierefrei Schwäbisch Hall e.V.
der Vorstand

NutzerIn

Telefonnummern:
Barrierefrei:
teilAuto e.V.
Wagenwart:
Buchungszentrale:
Buchungsnummer